



HERSTELLERERKLÄRUNG

Die VERORDNUNG 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherstellen, sowie den freien Verkehr von Stoffen als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessern.

Die Verordnung soll dazu beitragen, das am 6. Februar 2006 in Dubai angenommene Strategische Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement (Strategic Approach to International Chemical Management — SAICM) zu verwirklichen.

Teil der Verordnung ist die allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe und Zubereitungen sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, für Erzeugnisse.

Die von uns gelieferten Schleifwerkzeuge sind Erzeugnisse im Sinne der Verordnung 1907/200. Sie enthalten keine Stoffe, die unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden. Sie enthalten außerdem keine Stoffe, die die Kriterien des Artikel 57 dieser Verordnung erfüllen.

Eine Pflicht für eine Registrierung oder Anmeldung der von uns gelieferten Produkte besteht folglich nicht.

Unsere Erzeugnisse enthalten keine Stoffe aus der Liste (Stand: 16.12.2013) mit besonders besorgniserregenden Substanzen gemäß Artikel 59(1).



BÄRHAUSEN – Ihr Partner für
professionelle Schleiftechnik